

wenn etwa der ausländische oder dessen nähere Blutsfreunde sich inskünftige finden, und solches jenes langjährigen Aussenbleibens gnugsame Ursach anzeigen würden, sie dießfalls nicht gefahret werden; wessen ihr der Sachen Rechtens wol zu thun, auch hieran unsern gnädigsten Willen und Meynung zu vollziehen wissen werdet. Geben in unser Stadt Wien, 11. Aug. 1627. Uns. Reiche des Röm. im 8. Hungrl. 10. u. Boheml. im 11ten Jare.

Ferdinand

Sdenco Fr. de Lobcowitz

ad mandatum S. Caes.

S. R. Boh, Canc.

Maj. pp.

Otto von Nostitz.

I. Caspar.

(an den Rath zu Görlitz).

E.

*Responsum Scabinorum Jenensium in c. Tobias*

*Staudes et Cons. mens. Novb. ao. 1639.*

Ist euers Vaters vollbürtiger Bruder Maevius anjetzo über 66 Jahr aussen, habet aber nichts unter dieser Zeit erfahren können, ob er beym Leben oder nicht, oder wie es sonst um ihn möge beschaffen seyn, und ist unter dieser